

TOP 12.1

Vollversammlung / 22. Juni 2023

Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum Serviceberater / zur Serviceberaterin für Energie- und Wasserspartechnik (HWK)



Erläuterungen zur Verlängerung der Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum Serviceberater / zur Serviceberaterin für Energie- und Wasserspartechnik (HWK)

Am 10. November 2011 hat der Berufsbildungsausschuss der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main die Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum Serviceberater / zur Serviceberaterin für Energie- und Wasserspartechnik (HWK) erstmalig beschlossen. Die Vollversammlung hat diese Entscheidung am 24. November 2011 ebenfalls erstmalig für ein Jahr befristet erlassen. Am 21. März 2013 / 11. Juni 2013 wurden sie erneut beschlossen und bis 31.12.2016 befristet. Am 7. Juli 2016 hat der Berufsbildungsausschuss die Fortbildung nochmals für drei Jahre befristet verabschiedet. Die Vollversammlung stimmte dem Beschluss des Berufsbildungsausschusses am 10. November 2016 zu. Die aktuell gültige Prüfungsordnung wurde vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung am 24. Februar 2017, Geschäftszeichen IV2-B-99-g-06-05-02#001 genehmigt. Die Veröffentlichung erfolgt am 17. April 2017 in der Deutschen Handwerks Zeitung (DHZ), Ausgabe 7/2017, Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main, Regionalteil. Die Besondere Rechtsvorschrift für die Fortbildungsprüfung zum Serviceberater / zur Serviceberaterin für Energie- und Wasserspartechnik (HWK) wurde seinerzeit bis zum 31. Dezember 2019 befristet.

Das Bundesministerium für Umwelt hatte im März 2019 die Förderung des Projekts aus Mitteln der Nationalen Klimaschutzinitiative unter dem Namen "Stromspar-Check Aktiv" um weitere drei Jahre (bis 31. März 2022) verlängert.

Aufgrund der Verlängerung der Förderung hat der Berufsbildungsausschuss am 15.August 2019 die Fortbildungsregelung nochmals für drei Jahre befristet verabschiedet. Die Vollversammlung stimmte dem Beschluss des Berufsbildungsausschusses am 20. November 2019 zu.

Die Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum Serviceberater/Serviceberaterin für Energie- und Wasserspartechnik (HWK) gelten befristet bis zum 31.12.2022.

Begründung:

Um die Beratungsqualität der "Stromsparhelfer" die im Rahmen des Projekts "Stromspar-Check" bei den Caritas-Verbänden tätig sind, aber auch um deren beruflichen Perspektiven über die Beschäftigungsmaßnahme in diesem Projekt hinaus zu verbessern, entwickelte der Caritasverband Frankfurt in Kooperation mit dem Eigenbetrieb für kommunale Aufgaben und Dienstleistungen und der Handwerkskammer Frankfurt Rhein-Main die Fortbildungsregelung für die Prüfung zum Serviceberater / zur Serviceberaterin für Energie- und Wasserspartechnik.

Das Projekt Stromspar-Check startete der Deutsche Caritasverband (DCV) bereits im Jahr 2008 in knapp 60 Standorten mit dem Ziel, Menschen mit geringem Einkommen (meistens Empfänger von Arbeitslosengeld, Sozialhilfe, Wohngeld) in Sachen Energieeinsparen zu beraten. Mittlerweile gibt es den Stromspar-Check in mehr als 150 Städten und Landkreisen.

Die Stromsparhelferinnen und -helfer sind ehemals langzeitarbeitslose Menschen, die speziell für diese Beratungstätigkeit bei den jeweiligen Caritas Verbänden qualifiziert werden. Über eine Million Menschen haben sich seit 2008 beraten lassen. Dahinter stehen rund 390.000 Haushalte, die insgesamt 640.000 Tonnen CO₂-Ausstoß eingespart haben. Die Energiekostenersparnisse je Haushalt betragen z. Z. bis zu 300 Euro/Jahr.

Rund 370 Personen haben seit 2013 die Prüfung bei der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main erfolgreich absolviert. Diese Qualifikation baut auf umfangreichen Schulungen auf, die an den jeweiligen Standorten stattfinden. Vor allem langzeitarbeitslosen Menschen bietet der erfolgreiche Abschluss zum Serviceberater /zur Serviceberaterin für Energie- und Wasserspartechnik (HWK) Zukunftsaussichten. Neben dem Zugewinn an fachlichen Qualifikationen, verbessert die erfolgreiche Prüfung die Voraussetzung für neue berufliche Perspektiven. In vielen Fällen führt dieser Abschluss zu einer Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt oder



fördert die Motivation zur Teilnahme an weiterführenden Qualifizierungsmaßnahmen z. B. der Weiterbildung zum Energieberater. Im Jahr 2021 konnten 12% der Stromsparhelfer/innen in den ersten und 10 % in den zweiten Arbeitsmarkt vermittelt werden. (coronabedingt waren diese Zahlen um 4% geringer als in den Vorjahren). Weitere 4 % erhielten die Möglichkeit einer Weiterqualifizierung.

Das Thema "Energiesparen" ist aufgrund der aktuellen Entwicklungen wichtiger denn je. Gerade die Haushalte mit geringem Einkommen sind von den Preissteigerungen überproportional betroffen. Die qualifizierten Stromsparhelfer/innen erreichen durch die niedrigschwellige Beratung dieser Zielgruppe wichtige Einspareffekte im Energieverbrauch der Haushalte und leisten somit auch einen hohen Beitrag für den Klimaschutz.

Basierend auf der aktuell immer stärker werdenden Relevanz des Klimaschutzes und damit einhergehender Energieeinsparungen hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz in Form des Projektes "Stromspar-Check in Ihrer Nähe" eine weitere Förderung bis zunächst zum 31.März 2023 bewilligt (Laufzeit 01.04.2022-31.03.2022). Mit diesem Projekt trägt die Nationale Klimaschutzinitiative zu einer Verankerung des Klimaschutzes vor Ort bei. Von ihr profitieren Verbraucherinnen und Verbraucher ebenso wie Unternehmen, Kommunen oder Bildungseinrichtungen. Der 'Stromspar-Check in Ihrer Nähe' leistet durch seine Klimaschutzanstrengungen im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative als innovatives Einzelprojekt einen wichtigen Beitrag dazu, dass Deutschland seine Klimaschutzziele erreicht.

Eine Veränderung der Förderung wurde aufgrund des Erfolges der letzten Jahre vom Ministerium in Aussicht gestellt. Deshalb sollte die Fortbildungsmöglichkeit für Stromsparhelfer/innen weiterhin bestehen bleiben.

Um auch weiterhin entsprechende Prüfungsleistungen anbieten zu können und damit einen wichtigen Beitrag im Bereich des Klimaschutzes zu leisten, ist eine Verlängerung noch in diesem Jahr notwendig.

Der Berufsbildungsausschuss hat der Entfristung der Besonderen Rechtsvorschrift für die Fortbildungsprüfung zum Serviceberater / zur Serviceberaterin für Energie- und Wasserspartechnik (HWK) bereits am 23. Juni 2022 zugestimmt und der Vollversammlung die Annahme empfohlen. Wir bitten die Vollversammlung der Entfristung der Regelung zuzustimmen.

Florian Schöll Geschäftsführer



Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum Serviceberater / zur Serviceberaterin für Energie- und Wasserspartechnik (HWK)

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 15. August 2019 und der Vollversammlung vom 20. November 2019 erlässt die Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main als zuständige Stelle nach § 42f in Verbindung mit § 91 Abs. 1 Nr. 4a und § 106 Abs. 1 Nr. 10 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) die Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum Serviceberater / zur Serviceberaterin für Energie- und Wasserspartechnik (HWK).

§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Durch die Prüfung zum Serviceberater / zur Serviceberaterin für Energie- und Wasserspartechnik (HWK) ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer / die Prüfungsteilnehmerin die notwendigen Qualifikationen besitzt, ein fachlich fundiertes Beratungsgespräch zu führen, eine Verbrauchsanalyse an Hand von Verbrauchsdaten zu erstellen, eine Auswertung zur Einsparung von Energie und Wasser zu erarbeiten, dieses dem Kunden zu erläutern und gemeinsam mit ihm vor Ort umzusetzen.
- (2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum Abschluss Serviceberater / Serviceberaterin für Energieund Wasserspartechnik (HWK).

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zugelassen, wer eine Gesellenprüfung oder eine Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf bestanden hat.
- (2) Abweichend von Abs. 1 kann zur Prüfung zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3 Gliederung, Inhalt und Dauer der Prüfung

- (1) Die Prüfung gliedert sich in einen fachpraktischen und einen fachtheoretischen Teil.
- (2) Die Prüfung im fachpraktischen Teil besteht aus einer Projektarbeit und einem Fachgespräch. Sie wird handlungsorientiert durchgeführt. Anhand eines Fallbeispiels sollen vom Prüfungsteilnehmer für



ein Beratungsgespräch nach Maßgabe der Anforderungen des § 1 die nachstehenden Arbeiten ausgeführt werden:

- a. Bestandsaufnahme und Dokumentation der Beratung
- Entwicklung und Darstellung einer Beratung mit Analyse der Nebenkostenabrechnung hinsichtlich Wasser / Strom / Heizung
- Auswertungsbericht mit Hilfe einer Datenbank / Excel-Tool erstellen und an Hand der Auswertung sinnvolle Energie- und Wassersparartikel als Soforthilfen auswählen

Die Prüfung soll als Projektarbeit durchgeführt werden. Das Thema, den Umfang und die Bearbeitungszeit legt der Prüfungsausschuss fest.

Das darauf bezogene Fachgespräch ist als Beratungsgespräch zu führen und soll nicht länger als 30 Minuten, mindestens jedoch 15 Minuten dauern.

- (3) Im fachtheoretischen Teil sind folgende Kenntnisse nachzuweisen:
 - a. Grundlagen der Energie- und Wasserspartechnik
 - b. Analyse der Verbrauchsabrechnungen Strom, Wasser, Heizung
 - c. Auswertung des Verbrauchs und Ermittlung von Einsparpotentialen Strom, Wasser, Heizung
 - d. Lösungsvorschläge für Soforthilfen
 - e. Hinweise auf weitere Einsparmöglichkeiten durch Verhaltensänderung

Die Prüfung ist schriftlich durchzuführen. Sie soll insgesamt nicht länger als 90 Minuten dauern.

- (4) Projektarbeit und Fachgespräch werden im Verhältnis 2:1 gewichtet. Das Ergebnis der Prüfung im fachpraktischen Teil wird zum Ergebnis der Prüfung im fachtheoretischen Teil 2:1 gewichtet.
- (5) Die schriftliche Prüfung ist nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn dies das Bestehen der Prüfung ermöglicht. Eine mündliche Ergänzungsprüfung soll nicht länger als 15 Minuten je Prüfungsteilnehmer / Prüfungsteilnehmerin dauern.

§ 4 Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im fachpraktischen und im fachtheoretischen Teil mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.
- (2) Im Falle einer Ergänzungsprüfung sind die Noten der schriftlichen Prüfung und der mündlichen Ergänzungsprüfung zu einer Note zusammenzufassen, wobei das Gewichtungsverhältnis 2:1 betragen muss.
- (3) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen. Es enthält die Note für jeden Prüfungsteil sowie die Gesamtnote.



§ 5 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

- (1) Von der Ablegung der Prüfung in einem Teil gemäß § 3 Abs. 1 kann der Prüfungsteilnehmer / die Prüfungsteilnehmerin auf Antrag von der Handwerkskammer befreit werden, wenn er / sie vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlichen Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen des jeweiligen Teils entspricht.
- (2) Eine vollständige Befreiung ist nicht zulässig.

§ 6 Anwendung anderer Vorschriften

Soweit diese Rechtsvorschriften keine abweichenden Regelungen enthalten, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 7 Inkrafttreten, Genehmigung

Diese Rechtsvorschriften treten nach Genehmigung durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen am Tag der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main in Kraft.

Frankfurt am Main, 22. Juni 2023

Susanne Haus Präsidentin Dr. Christof Riess Hauptgeschäftsführer

Der vorstehende Beschluss wurden vom Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen am XXX, XXX genehmigt. Die Veröffentlichung erfolgt am XXX in der Deutschen Handwerks Zeitung (DHZ), Ausgabe XXX, Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main, Regionalteil.